



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 22.06.1956 gegründete Verein führt den Namen

Tennis-Club Knapsack e.V. (TCK).
- (2) Die Farben des Clubs sind schwarz-weiß.
- (3) Sitz des Vereins ist 50354 Hürth – Knapsack. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in 50321 Brühl eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit, insbesondere des Tennissports und verwandter Sportarten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Club hat
 1. Ehrenmitglieder,
 2. aktive Mitglieder,
 3. inaktive (fördernde) Mitglieder
 4. in Ausbildung befindliche Mitglieder,
 5. jugendliche Mitglieder und
 6. außerordentliche Mitglieder in Gymnastikgruppen.
- (2) Die unter 1. – 5. genannten Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Sie haben insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben andererseits die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die außerordentlichen Mitglieder in Gymnastikgruppen sind dem Club angegliedert und verfügen nicht über das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jugendliche unter 18. Jahren üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung des Clubs aus.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Clubs kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Clubs gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in den Club. Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet
 1. die Satzung zu beachten,
 2. die Beschlüsse des Vorstands und der Hauptversammlung zu befolgen,
 3. und die Platz- und Spielordnung einzuhalten.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Club erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die finanziellen Belastungen der Mitglieder werden von der Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Mitgliedern, denen der Jahresbeitrag erlassen ist, haben bei der Abstimmung über die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag in begründeten Fällen einen niedrigeren Beitrag festzusetzen, Zahlungsaufschub zu gewähren sowie rückständige Beiträge niederzuschlagen.
- (4) Der Jahresbeitrag ist bis Ende Februar eines jeden Kalenderjahres fällig, soweit der Vorstand keinen anderen Fälligkeitstermin festlegt. Grundsätzlich erfolgen die Zahlungen durch Bankeinzugsverfahren.
- (5) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder in Gymnastikgruppen werden vom Vorstand festgelegt. Sie müssen die entstehenden Kosten, wie Versicherungsbeiträge etc. decken.
- (6) Näheres regelt die Beitragsordnung vom 31.01.2013.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft, Statusänderung

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch freiwillige Austrittserklärung,
 2. durch Ausschluss oder
 3. mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt oder die Statusänderung von aktiver in inaktive Mitgliedschaft ist bis zum 30.11. des Kalenderjahres möglich und durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären.

(3) Der Ausschluss aus dem Club kann erfolgen, wegen

1. gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins und die Anordnung des Vorstands,
2. schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
3. gröblichen Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft und
4. wegen Nichtbezahlung der Beiträge nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Mahnung.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 8 Organe

(1) Organe des Clubs sind

1. der Vorstand,
2. die Hauptversammlung der Mitglieder und
3. der Jugendausschuss.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzender,
2. Stellvertretender Vorsitzender,
3. Geschäftsführer,
4. Kassenwart,
5. Sportwart,
6. Jugendwart,
7. Technikwart und
8. Sozialwart.

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit offen für 2 Jahre im Block gewählt. Ein geheimer Wahlgang wird notwendig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Versammlung mit der Blockwahl oder offener Abstimmung nicht einverstanden ist.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Clubmitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben heranzuziehen. Er kann Ausschüsse einberufen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(4) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Vertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 4 Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(6) Für lfd. Rechtsgeschäfte ist jedes Vorstandmitglied einzeln befugt. Für besondere Rechtsgeschäfte bis 15.000,-€ ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und einem weiteren Mitglied des Vorstands erforderlich. Rechtsgeschäfte über 15.000,-€ bedürfen der Zustimmung durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei

Bedarf eine angemessene Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Für den Beschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich im 1. Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder per Post zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 1. Geschäftsberichte
 2. Finanzbericht für das abgelaufene Jahr
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Neuwahl des Vorstandes
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 8. Verschiedenes
- (3) Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor Hauptversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Hauptversammlung. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind anwesende Ehrenmitglieder, aktive und inaktive Mitglieder sowie in der Ausbildung befindliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. § 6 Abs. 2 ist zu beachten.
- (5) Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn der Antrag auf der den Mitgliedern schriftlich mitgeteilten Tagesordnung steht und ihm 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (6) Die Auflösung oder Zweckänderung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftlichen, begründeten Antrag von 30 Mitgliedern verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 11 Jugendordnung

- (1) Die jugendlichen Clubmitglieder verwalten sich selbst. Die Selbstverwaltung erfolgt nach den Regeln der Jugendordnung des Tennis-Clubs Knapsack. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Clubjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Clubsatzung und der Ordnungen des Clubs, sowie der Jugendordnung und der Beschlüsse des Clubjugendtages. Er entscheidet über die

Verwendung der Jugendabteilung zufließenden, jugendpflegerischen Mittel.

§ 12 Kassengeschäfte

- (1) Die Kassengeschäfte des Clubs werden von 2 Kassenprüfern, die für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt werden, überprüft. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben jederzeit das Recht und die Pflicht, in die Kassengeschäfte Einblick zu nehmen.

§ 13 Gewinn- und Vermögensverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zahlungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Clubs keine Beiträge oder sonstige Einzahlungen und Einlagen erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung oder Zweckänderung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Sämtliche Bekanntmachungen des Vorstands sind durch Aushang in den Clubräumen und Veröffentlichung in den Clubmitteilungen per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

§16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderungen wurden in der außerordentlichen Hauptversammlung am 26.11.2013 beschlossen; sie treten am 26.11.2013 in Kraft.

gez. Karl-Heinz Drzensky
(1. Vorsitzender)

gez. Kai Gieshold
(Geschäftsführer)